



Quartierverein Seebach
gegründet 1934

Statuten des Quartiervereins Seebach

Statuten des Quartiervereins Seebach

I ALLGEMEINES

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «QUARTIERVEREIN SEEBACH» besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2 Zweck

Der Quartierverein Seebach hat gemeinnützigen Charakter. Er wahrt und fördert die Interessen der Bevölkerung des Stadtquartiers Seebach (Köschenrüti, Schwandenholz, Felsenrain, Höhenring, Ausserdorfstrasse, Eichrain, Ettenfeld, Grünhaldenstrasse und Leutschenbach). Dazu pflegt er einen engen Kontakt mit den Behörden und der Bevölkerung. Der Quartierverein Seebach fördert, koordiniert, organisiert kulturelle oder themenbezogene Veranstaltungen oder führt solche selber durch. Er setzt sich für den Zusammenhalt und die Integration der Bevölkerung des Quartiers ein. Die Handlungsweise des Quartierverein Seebach muss vereinbar sein mit seiner politischen und religiösen Unabhängigkeit.

II MITGLIEDSCHAFT

3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paare (Paare zahlen weniger als 2 Einzelmitglieder)
- c) Vereine und andere Juristische Personen
(zahlen einen höheren Beitrag als Paarmitglieder)
- d) Ehrenmitglieder

4 Mitglieder

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt schriftlich erklären, und welche die Bestrebungen des Quartiervereins Seebach unterstützen. Der Vorstand befindet über die Aufnahme der Mitglieder. Es besteht kein Anrecht auf Aufnahme.

Personen, die sich um den Verein oder das Quartier besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Mitglieder, welche mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz erfolgten Mahnungen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche dem Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem / der Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrags oder einen Anteil am Vereinsgut.

5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist ab Datum seiner Aufnahme stimm- sowie wahlberechtigt und kann gewählt werden.

Das Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrags.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt mit schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung der juristischen Person/Personengesellschaft

III ORGANISATION

7 Organe

die Organe des QUARTIERVEREINS SEEBACH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
2. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
3. Déchargeerteilung an den Vorstand
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahlen des Präsidiums (Einzelperson oder Co-Präsidium), der weiteren Mitgliedern des Vorstands und der Kontrollstelle
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Onlinepublikation und mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder einberufen. Sie kann auch elektronisch erfolgen.

Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktanden sind spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Entscheids des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder müssen den Antrag schriftlich unter Angaben der Traktanden einreichen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Einreichen des Begehrens stattzufinden. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

10 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Paarmitgliedern haben beide anwesenden Personen je ein Stimmrecht. Juristische Personen wählen ihre Vertretung selbst. Das Stimmrecht für eine juristische Person darf nicht durch eine anwesende Person ausgeübt werden, die bereits ein Stimmrecht wahrnimmt.

In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Sofern einem entsprechenden Antrag mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Massgebend ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehältlich Artikel 17).

Eine Person des Präsidiums oder ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter:in, oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident:in, leitet die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

11 Stimmzählende

Die Mitgliederversammlung wählt eine erforderliche Anzahl Stimmzählender in offener Abstimmung.

12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidium, der / die Kassier:in und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium (Einzelperson oder Co-Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird geleitet vom Präsidium und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist, kann eine Abstimmung auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung (auch online möglich) verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand vertritt den QUARTIERVEREIN SEEBACH nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Spesen werden vergütet. Dem Präsidium und der Administration stehen eine Spesenpauschale zu. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

13 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen eine Person des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand regelt für die Bankgeschäfte die kollektive Zeichnungsberechtigung.

14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zu Themen, die sie betreffen, teilnehmen.

15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem/r ersten und zweiten Revisor/in und einem Ersatzrevisor. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Der/Die erste Revisor/in wird nach einem Jahr durch den/die zweite Revisor/in und dieser durch den/die Ersatzrevisor/in abgelöst. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

16 Datenschutz

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Es erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

IV MITTEL

17 Finanzielle Mittel/Rechnungsjahr

Die finanziellen Mittel des Quartiervereins Seebach bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden und Zuwendungen von Dritten

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

18 Haftung

Für die Schulden des Quartiervereins Seebach haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

V STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

19 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie ist mit der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen frühestens nach zwei Jahren zu einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Einwohner des Quartiers Seebach zu verwenden, sofern sich innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein gemäss Artikel 2 dieser Statuten bildet. Über die Verwendung des Liquidationserlöses sowie das Vorgehen befindet die Auflösungsversammlung.

Die vorstehenden Statuten (Artikel 10 nur provisorisch) wurden an der Mitgliederversammlung des Quartiervereins Seebach vom 11. April 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. April 2013.

Im Namen des Quartiervereins Seebach

Der Präsident
Albert Frölich

Die Kassierin
Renée Moor